Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 64.

(Nr. 4810.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1857., betreffend die Genehmigung der Tax-Prinzipien der Pommerschen Landschaft, welche an Stelle der bisherigen Taxgrundsätze dieses Kreditvereins zu treten haben.

Auf Ihren Bericht vom 6. d. M. will Ich genehmigen, daß die Pommersche Landschaft gemäß dem Beschlusse des in diesem Jahre versammelt gewesenen Generallandtages fortan bei Abschätzungen zu beleihender Güter nach den anbei zurückerfolgenden Taxprinzipien der Pommerschen Landschaft de 1857., welche an Stelle der bisherigen Taxgrundsätze dieses Kreditvereins zu treten haben, verfahre.

Dieser Mein Erlaß und die vorgedachten Taxprinzipien sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. Juni 1857.

Friedrich Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
v. Raumer.

An den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Dezember 1857.

Tax-Prinzipien
der
Pommerschen Landschaft.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Diese Taxgrundsätze gelten für alle bepfandbriefungsfähigen Güter der Provinz Alt-Pommern, vorbehaltlich der für Lehngüter und Fideikommisse bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 2.

Die Abschätzung erfolgt:

1) auf Antrag des titulirten Besitzers;
2) auf Antrag legitimirter Erb-Interessenten, Vormünder und Kuratoren;
3) auf Instanz des betreffenden Gerichts.

Der desfallsige Antrag ist an die betreffende Departementsdirektion zu N. N. zu richten und sind mit demselben die §. 144. seq. des Reglements vorgeschriebenen Requisite einzureichen.

§. 3.

Die nach §. 145. des Reglements ernannten Kommissarien haben vor Anberaumung des Taxtermins zu prüfen, ob die eingereichten Requisite genügen, oder ob und was zur Vervollständigung derselben noch nöthig ist, eventuell das Fehlende noch nachholen zu lassen.

§. 4.

Das Taxgeschäft beginnt damit, daß die Kommissarien zunächst den Besitzer an Eidesstatt darüber vernehmen, ob nach seinem Wissen sich Realitäten innerhalb des auf der Karte aufgenommenen Gutsareals befinden, an welchen dritten Personen ein Eigenthums- oder Nutzungsrecht zusteht.

Auch

Auch ist festzustellen, ob dem Gute Patronatsrechte und in welchem Umfange, sowie die Standschaft auf dem Kreistage, dem Provinziallandtage und noch andere Ehrenrechte zustehen.

Sodann werden zur Einziehung weiterer Information zwei mit den Wirthschaftsverhältnissen des abzuschätzenden Gutes möglichst vertraute Personen über alle auf den Werth des Gutes Bezug habende Verhältnisse und namentlich über nachstehende Fragen eidlich vernommen, nachdem deren Vernehmung ad generalia erfolgt ist.

1) Mit welchen Grundstücken das abzuschätzende Gut grenzt und ob diese Grenzen irgendwo streitig sind?

2) Welche Stadt zunächst belegen ist?

3) Ob unter den Grundstücken, welche bei dem Gute benutzt werden, sich Kirchen- oder Pfarrhufen, Ländereien von eingezogenen Bauerhöfen oder sonstige Grundstücke befinden, an welchen dritten Personen ein Eigenthums- oder Nutzungsrecht zusteht?

4) In welcher Eintheilung und mit welcher Fruchtfolge der Gutsacker bewirthschaftet wird? Seit wann die Eintheilungen und Fruchtfolgen bestehen? Zu welchen Früchten in der Regel gedüngt wird? Ob diese Düngung vollständig hat geleistet werden können und ob und in welchem Umfange dazu Surrogate verwendet sind?

5) Wie der Acker beschaffen ist und welche Getreidearten dort vorzugsweise gerathen oder nicht gedeihen? Ob der Acker sumpfig, bergig oder mit Steinen besetzt ist? Ob er zur Bewirthschaftung eine bequeme Lage zum Hofe hat?

6) In welcher Weise und um welchen Lohn das Dreschen des Getreides verrichtet wird?

7) Ob die bei dem Gute vorhandenen Wiesen besonderen Unglücksfällen, als Wasserfluthen und dergleichen ausgesetzt sind, wieviel Fuder Heu und zu welchem Gewicht im Durchschnitt jährlich eingeschnitten worden und wie das gewonnene Futter beschaffen ist? Ob Dünger auf die Wiesen gebracht wird, auch ob alljährlich ein Ueberschuß an Futter verkauft wird?

8) Ob Rohrbrücher vorhanden, wieviel Schock im Durchschnitt gewonnen und wieviel Zoll im Durchmesser die Schöfe in der Regel gebunden werden, wohin der Absatz stattfindet und auf welchen Preis durchschnittlich zu rechnen ist?

9) Ob das Gut Weideberechtigungen auf fremden Territorien hat, oder ob umgekehrt derartige Servituten auf ihm lasten?

10) Ob die Weide für den gehaltenen Viehstand ausreicht und wenn daran ein

ein Ueberfluß vorhanden ist, ob solche durch fremdes Vieh oder Mastung genutzt wird?

11) Wieviel Pferde, Rindvieh, Schaafe und Schweine beim Gute gehalten werden und ob dieser Viehstand den Verhältnissen des Gutes angemessen ist?

12) Ob ein Schäfer, Kuhhirte und Schweinehirte gehalten werden und welches Lohn dieselben erhalten?

13) Ob Holz und Torf beim Gute vorhanden ist und ob davon nur zur eigenen Konsumtion oder auch theilweise zum Verkauf verwandt wird? Ob ein eigener Aufseher gehalten wird und was derselbe an Lohn bekommt?

14) Von welchem Umfange die Jagdnutzung ist und in welcher Weise sie ausgeübt wird?

15) Ob Fischerei vorhanden, in welcher Art sie betrieben wird, und ob davon ein jährlicher Ertrag zu berechnen ist?

16) Ob zu dem Gute Mühlen und Fabrikanstalten, als Ziegeleien, Kalkbrennereien, Theerschwelereien, Glashütten 2c. gehören, und welche Nutzungen dem Gute daraus erwachsen?

17) Ob und welche rentenpflichtige Eigenthümer zum Gute gehören und was dieselben entrichten?

18) Wieviel Dienstarbeiter und vermiethetete Wohnungen zum Gute gehören, ob die Arbeiterfamilien zur rechtzeitigen Verrichtung aller Wirthschaftsarbeiten ausreichen und unter welchen Bedingungen dieselben ihre Wohnungen nutzen?

19) Ob außerhalb der Dorflage vermiethete Wohnungen oder verpachtete kleine Ackernahrungen zum Gute gehören und was dieselben zu entrichten haben?

20) Wieviel Gesinde gehalten wird?

21) Von welcher Beschaffenheit die von der Herrschaft genutzten Obst- und Gemüsegärten sind?

22) Ob das vorhandene todte und lebende Wirthschafts-Inventarium Eigenthum des Gutsherrn ist?

23) Ob ein herrschaftliches Wohnhaus vorhanden ist, welches außer den zur Haltung des Gesindes erforderlichen Lokalien noch anderweite Räumlichkeiten darbietet?

Außer der vorstehenden Informations-Einziehung muß eine eidliche Vernehmung unterrichteter sachverständiger Personen in allen den Fällen erfolgen, wo einzelne Positionen der Taxe auf deren Aussagen basirt sind; dahin gehören

hören Bauhandwerker, Schäfer, Kuhhirten, Waldwärter, Vorsteher von Fabrikanlagen 2c.

§. 5.

Ergiebt sich aus der eingezogenen Information:

a) daß außerhalb der Dorflage, aber innerhalb der Gutsgrenzen belegene Vorwerke oder andere Gebäude, oder

b) daß außerhalb der Gutsgrenzen auf fremden Feldmarken belegene Gebäude oder Grundstücke

zu dem abzuschätzenden Gute gehören, so muß die Pertinenz-Qualität ad a. durch ein Attest des Landraths des Kreises nachgewiesen und ad b. im Hypothekenbuche vermerkt werden.

Ferner:

c) daß Pertinenzstücke des Gutes verkauft oder vertauscht und vom Gute noch nicht abgeschrieben sind, so müssen dieselben nicht nur an Ort und Stelle vollständig abgegrenzt, sondern auch auf der Karte und in dem Vermessungsregister vermerkt und von der Taxe ausgeschlossen werden;

d) daß Grundstücke zum Gute angekauft oder eingetauscht sind, so müssen auch diese, wenn sie mit zur Taxe gestellt werden sollen, auf der Karte, sowie in dem Vermessungsregister verzeichnet und dem Gute im Hypothekenbuche als Pertinenzstücke zugeschrieben werden. — Von dem Nachweise dieser Zuschreibung ist die Festsetzung der Taxe abhängig.

e) Streitorte, welche auf der Karte und in dem Vermessungsregister speziell, also mit Angabe ihrer Lage und Größe, verzeichnet werden müssen, bleiben von der Taxe ausgeschlossen.

f) Befinden sich unter dem Areale des abzuschätzenden Gutes die Grundstücke eingezogener — wüster — Bauerhöfe, so muß — wenn dieselben mit zur Taxe gestellt werden sollen — durch ein Attest der Königlichen Generalkommission nachgewiesen werden, daß Eigenthumsansprüche auf diese Höfe bis zum 1. Januar 1852. nicht angemeldet worden, oder daß dieselben durch rechtskräftige Erkenntnisse zurückgewiesen sind.

Inzwischen wird, um den Gutsbesitzern, auf deren Gütern sich ein Fall der beregten Art vorfindet, die Bepfandbriefung nicht zu verzögern, folgendes Interimistikum festgesetzt:

für jeden Hof, für welchen der oben beregte Nachweis nicht zu führen ist, soll eine angemessene Summe von dem ermittelten Taxwerthe abgezogen, oder, wo die Eintragung der ganzen zu bewilligenden Pfandbriefssumme nach der Lage des Hypothekenbuchs sonst geschehen kann, zu zwei Drittel von den eingetragenen Pfandbriefen bis zur Beseitigung

 der

der betreffenden Angelegenheit in das landschaftliche Depositum genommen werden.

Als Grundlage für den Betrag der abzuziehenden Summe dient die Taxe der Königlichen Generalkommission von den Höfen gleicher Art in demselben Orte mit Zuschlag eines Drittels, oder, wo eine solche Taxe nicht vorhanden ist, eine Werthsfeststellung des Departements für jeden einzelnen Fall nach den Taxen von Höfen in benachbarten Gütern, welche sich nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der Taxkommissarien in gleichen Verhältnissen befinden.

§. 6.

Erbzins- und Erbpachtgrundstücke, welche sich innerhalb der Feldmark befinden, werden von der Taxe ganz ausgeschlossen, wenn sie ihrer Lage und Größe nach zwar bekannt, dem Hauptgute aber nicht zugeschrieben sind. Sind dergleichen vorhanden, die nicht zugeschrieben, zwar der Größe, nicht aber auch der Lage nach bekannt sind, so wird ein dem Flächeninhalt nach gleich großer Theil des ganzen Gutsareals von mittlerer Güte nach den einzelnen Bestandtheilen an Gärten, Aeckern und Wiesen rc. dafür ausgeschieden.

Sind dieselben aber nicht zugeschrieben, oder nicht mehr auszuscheiden, so werden sie mit dem Ganzen taxirt und wird in beiden Fällen der in Gelde festgestellte, oder, wenn er ganz oder theilweise in Naturalien besteht, der nach dem Ermessen der Taxkommissarien in Gelde zu berechnende Betrag der Abgaben mit drei und ein halb Prozent kapitalisirt von dem Gutswerthe in Abzug gebracht.

§. 7.

Die Taxkommissarien haben dem aufzunehmenden Taxinstrumente einen Bericht beizufügen, in welchem sie sich im Allgemeinen über die Verhältnisse des abzuschätzenden Gutes aussprechen und welcher namentlich eine Rechtfertigung des beobachteten Taxverfahrens in den Fällen enthalten muß, wo dasselbe nicht in den aufgenommenen Verhandlungen seine Begründung findet.

§. 8.

Bepfandbriefungs- und Subhastations- oder Erb-Auseinandersetzungs-Taxen unterscheiden sich darin, daß erstere nur den Ertragswerth des Gutes ermitteln, letztere außerdem noch anderweitige Nutzungen und Werthe (cfr. §. 156. des Reglements) berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt.

Veranschlagung des Gutswerths.

A. Einnahme.

1. Von den Gärten.

§. 9.

Bei Obstgärten wird der Morgen

I. Klasse zu.............. 4 Thalern,
II. = =............... 3 =
III. = =............... 2 =

angeschlagen; bei Gemüsegärten, nachdem zuvor auf zehn Personen ein Magdeburger Morgen Sommerkonsumtion abgesetzt worden, der Morgen

I. Klasse zu.............. 2 Thalern,
II. = =............... 1½ =
III. = =............... 1 =

zum Ertrage gebracht. Für den Gärtner kommt nichts in Abzug. Für Obst- und Gemüsegärten muß, insoweit sie zum Gemüsebau angesprochen, eine dreijährige Düngung berechnet werden.

2. Vom Ackerbau und den Wiesen.

§. 10.

Die Einschätzung des Ackers geschieht nach Anleitung der nachfolgenden

Acker-Klassifikationstabelle,

nach welcher die Erträge mit Berücksichtigung des Düngungsstandes zu berechnen sind:

 Klassi-

Klassifikations-Tabelle des

	3jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.	6jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.
I. Klasse a. Starker Weizenboden, $\frac{2}{3}$ Thon enthaltend, oder schwarzer Kleiboden, nur in einzelnen der vorzüglichsten Güter im Schlawer Kreise am Seestrande vorhanden. Strohzuschlag bis 25 Prozent zulässig.	Weizen	1	8	6	Weizen	1	6	5
	Gerste	1	6	7	Gerste	1	4	6
	Erbsen	1	4	5	Erbsen	1	2	5
	oder Raps				Weizen	1	4	4½
	oder Rübsen	.	1	.	Gerste	1	2	5
	7 Schfl. per Morgen				Brache,			
					Raps oder Rübsen	.	1	.
					6 Schfl. per Morgen			
I. Klasse b. Schwarzer humoser Boden, Gerstenland I. Klasse oder gewöhnlicher Weizenboden. Strohzuschlag bis 25 Prozent zulässig.	Weizen	1	4	6	Weizen	1	4	5
	Gerste	1	4	7	Gerste	1	4	6
	Erbsen	1	2	5	Erbsen	1	.	5
	oder Raps				Roggen	1	2	4½
	oder Rübsen	.	1	.	Hafer	1	12	4½
	6 Schfl. per Morgen				Brache	.	.	.
					Raps			
					oder Rübsen	.	1	.
					5 Schfl. per Morgen			
I. Klasse c. Magerer Weizenboden, schluffig, naßkalt und undurchlassend. Als Winterung gedeiht der Weizen in der Regel besser wie Roggen, jedoch eignet sich dieser Boden nicht zum Gerstenbau, sondern nur zum Haferbau.	a. Weizen	1	2	4½	a. Weizen	1	2	4
	b. Roggen	1	2	4½	b. Roggen	1	2	4
	Hafer	1	12	4½	Hafer	1	12	4
	Erbsen	1	.	3½	Erbsen	.	14	3
					Roggen	1	.	3½
					Hafer	1	8	4
					Brache	.	.	.

Stolpschen Departements.

9jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.	Nach 3-, 6- und 9jähriger Ruhe.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.	Anmerkungen.
Weizen	1	4	5	Weizen	1	2	4	
Gerste	1	4	5	Gerste	1	2	4	
Erbsen	.	14	4					
Weizen	1	2	4					
Hafer	1	12	4					
Brache	.	.	.					
Weizen	1	.	4					
Hafer	1	8	4					
Weizen	1	2	$4\frac{1}{2}$	Roggen	1	.	4	
Gerste	1	4	5	Hafer	1	6	$3\frac{1}{2}$	
Erbsen	.	14	4					
Roggen	1	2	4					
Hafer	1	12	$3\frac{1}{2}$					
Brache	.	.	.					
Roggen	1	2	3					
Hafer	1	8	3					
				Roggen	1	.	$2\frac{1}{2}$	
				Hafer	1	4	3	

a) Mit Erbsen kann wirthschaftlich, wo die reine Dreifelderwirthschaft gefunden wird, nur der fünfte Theil der Brache besäet werden. Das darauf folgende Winterkorn erleidet einen Rückschlag von ½ Korn.

b) Wo Raps oder Rübsen gebaut wird, kommt derselbe ohne die Beschränkung ad a zur Veranschlagung. Wegen vorhergegangener Ruhe erhält jedoch nicht dieser, sondern die nächst folgenden Saaten den Zuschlag.

c) Beim Rapsstroh findet der bei den verschiedenen Ackerklassen zulässige Prozent-Zuschlag nicht statt und wird dasselbe pro Scheffel bei der Dung-Kontrolle zu ⅔ Stiege oder Ctr., bei der Futter-Berechnung aber nur zu ½ Stiege berechnet.

d) Moorboden oder recht schlumpiger Boden, dem durch Gräben kein Abfluß verschafft ist, kommt nach dem Grade seiner Unsicherheit in eine der nächstfolgenden Klassen.

	3jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.	6jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.
II. Klasse.	Roggen	1	4	5	Roggen	1	2	5
Guter Mittelboden, gewöhnliches Gerstenland.	Gerste	1	2	6	Gerste	1	.	6
	Erbsen	1	.	5	Erbsen	.	14	5
Strohzuschlag bis 12½ Prozent zulässig.	oder Raps				Roggen	1	2	4
	oder Rübsen	.	1	.	Hafer	1	8	4½
	5 Schfl. per Morgen				Brache	.		.
					Raps oder Rübsen	.	1	.
					4 Schfl. per Morgen			
III. Klasse.	Roggen	1	2	5	Roggen	1	.	5
Mittel- oder guter Roggenboden, mehr mit Sand gemischt.	Gerste	1	.	5	Hafer	1	8	4
	Erbsen	.	12	5	Erbsen	.	12	3½
	oder Raps				Roggen	1	.	3½
	oder Rübsen	.	1	.	Hafer	1	6	3
	4 Schfl. per Morgen							
IV. Klasse.	Roggen	1	.	4½	Roggen	.	14	4
Leichter sandiger Boden.	Sommer-Roggen	.	14	4	Sommer-Roggen	.	14	3½
	oder Hafer	1	4	3½	oder Hafer	1	4	3
	oder Buchweizen	.	10	4½	oder Buchweizen	.	10	4
	Brache	.	.	.	Brache	.	.	.
					Roggen	.	14	2½
					Sommer-Roggen	.	12	3
					oder Buchweizen	.	10	3
					Brache	.	.	.

9jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.	Nach 3-, 6- und 9jähriger Ruhe.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.	Anmerkungen.
Roggen	1	2	5	Roggen	.	14	4	
Gerste	1	.	4½	Hafer	1	6	3	
Erbsen	.	12	4					
Roggen	1	.	4					
Hafer	1	8	3½					
Brache	.	.	.					
Roggen	1	.	3					
Hafer	1	4	3					
Roggen	1	.	4½	Roggen	.	14	3½	
Hafer	1	8	4	Hafer	1	4	3	
Brache	.	.	.					
Roggen	1	.	3					
Hafer	1	4	3					
Brache	.	.	.					
Roggen	.	14	3					
Hafer	1	4	2½					
				Roggen	.	14	3	
				Hafer	1	2	2	
				oder Buchweizen	.	10	3	

Klassifikations-Tabelle des

	3jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Einfall. Mtz.	Ertrag.	6jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Einfall. Mtz.	Ertrag.
I. Klasse a. Starker Weizenboden mit überwiegendem Thongehalt und starker Beimischung von Humus. Strohzuschlag bis 25 Prozent zulässig.	Weizen	1	8	6	Weizen	1	6	5
	Gerste	1	6	7	Gerste	1	4	6
	Erbsen	1	4	5	Erbsen	1	2	5
	oder Raps oder Rübsen 7 Schfl. per Morgen	.	1	.	Weizen	1	4	4½
					Gerste	1	2	5
					Brache, Raps und Rübsen 6 Schfl. per Morgen	.	1	.
I. Klasse b. Schwacher Weizenboden, mit geringerem Thongehalt, aber Humus in Kalk enthaltend, wodurch derselbe eine mildere Beschaffenheit gewinnt und sich sehr gut zum Weizenbau, vorzüglich aber für die große Gerste und den rothen Klee eignet. Strohzuschlag bis 25 Prozent zulässig.	Weizen	1	4	6	Weizen	1	4	5
	Gerste	1	4	7	Gerste	1	4	6
	Erbsen	1	2	5	Erbsen	1	.	5
	oder Raps u. Rübsen 6 Schfl. per Morgen	.	1	.	Roggen	1	2	4½
					Hafer	1	12	4½
					Brache	.	.	.
					Raps und Rübsen 5 Schfl. per Morgen	.	1	.
I. Klasse c. Magerer Weizenboden, schluffig, naßkalt und undurchlassend. Als Winterung gedeiht der Weizen in der Regel besser wie Roggen, jedoch eignet sich dieser Boden nicht zum Gerstenbau, sondern nur zum Haferbau.	a. Weizen	1	2	4½	a. Weizen	1	2	4
	b. Roggen	1	2	4½	b. Roggen	1	2	4
	Hafer	1	12	4½	Hafer	1	12	4
	Erbsen	1	.	3½	Erbsen	.	14	3
					Roggen	1	.	3½
					Hafer	1	8	4
					Brache	.	.	.

Treptowschen Departements.

9jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.	Nach 3-, 6- und 9jähriger Ruhe.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.
Weizen	1	4	5	Weizen	1	2	4
Gerste	1	4	5	Gerste	1	2	4
Erbsen	.	14	4				
Weizen	1	2	4				
Hafer	1	12	4				
Brache	.	.	.				
Weizen	1	.	4				
Hafer	1	8	4				
Weizen	1	2	$4\frac{1}{2}$	Roggen	1	.	4
Gerste	1	4	5	Hafer	1	6	$3\frac{1}{2}$
Erbsen	.	14	4				
Roggen	1	2	4				
Hafer	1	12	$3\frac{1}{2}$				
Brache	.	.	.				
Roggen	1	2	3				
Hafer	1	8	3				
				Roggen	1	.	$2\frac{1}{2}$
				Hafer	1	4	3

Anmerkungen.

a) Mit Erbsen kann wirthschaftlich, wo die reine Dreifelderwirthschaft gefunden wird, nur der fünfte Theil der Brache besäet werden. Das darauf folgende Winterkorn erleidet einen Rückschlag von $\frac{1}{2}$ Korn.

b) Nach vorhergegangener 2-, resp. 3jähriger Ruhe erhalten in der I. bis inkl. III. Ackerklasse die der Ruhe nächstfolgenden beiden Saaten bei einer 3jährigen Düngung $1\frac{1}{2}$
" " 6 " " 1
" " 9 " " $\frac{1}{2}$
Kornzuschlag.

In der IV. Ackerklasse jedoch die eine auf die Ruhe folgende Frucht.

c) Wo Raps oder Rübsen gebaut wird, kommt derselbe ohne die Beschränkung sub a. zur Veranschlagung. Wegen vorhergegangener Ruhe erhält jedoch nicht dieser, sondern die nächstfolgenden Saaten den sub b. erwähnten Zuschlag.

d) Beim Rapsstroh findet der bei den verschiedenen Ackerklassen zulässige Prozent-Zuschlag nicht statt und wird dasselbe pro Scheffel bei der Dung-Kontrolle zu 1 Stiege = 1 Ctr. Heu, bei der Futter-Berechnung aber nur zu $\frac{2}{3}$ dieses Werths berechnet.

	3jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.	6jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.
II. Klasse. Gerstland. Dieser Boden hat eine große Beimischung von Sand, so daß er sich nicht zum Weizenbau eignet, dagegen aber bei richtiger Behandlung sehr sichere und lohnende Erträge in Roggen gewährt. Der rothe Klee gedeiht ebenfalls. Strohzuschlag bis $12\frac{1}{2}$ Prozent.	Roggen	1	4	5	Roggen	1	2	5
	Gerste	1	2	6	Gerste	1	.	6
	Erbsen	1	.	5	Erbsen	.	12	4
	oder Raps				Roggen	1	2	4
	u. Rübsen 5 Schfl. per Morgen	.	1	.	Hafer	1	8	$4\frac{1}{2}$
					Brache	.	.	.
					Raps und Rübsen 4 Schfl. per Morgen	.	1	.
III. Klasse. Mittel- oder guter Roggenboden, mehr mit Sand gemischt. In diese Klasse kommt auch der humose Bruchboden.	Roggen	1	2	5	Roggen	1	.	5
	Gerste	1	.	5	Hafer	1	8	4
	Erbsen	.	12	5	Erbsen	.	12	$3\frac{1}{2}$
	oder Raps				Roggen	1	.	$3\frac{1}{2}$
	u. Rübsen 4 Schfl. per Morgen	.	1	.	Hafer	1	6	3
IV. Klasse. Roggenboden. Dieser Boden hat einen sehr geringen Thongehalt und eignet sich in der Regel nur zum Anbau des Roggens und des Buchweizens; bei lehmigerem Untergrunde und nach 3jähriger Düngung kann er jedoch auch zum Anbau des Hafers benutzt werden. In diese Klasse kommt auch der torfige, mit vielem unlöslichen Humus versehene Moorboden.	Roggen	1	.	$4\frac{1}{2}$	Roggen	.	14	4
	Hafer	1	4	$3\frac{1}{2}$	Hafer	1	4	3
	oder Buchweizen	.	10	$4\frac{1}{2}$	oder Buchweizen	.	10	4
	Brache	.	.	.	Brache	.	.	.
					Roggen	.	14	$2\frac{1}{2}$
					Buchweizen	.	10	3
					Brache	.	.	.

9jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.	Nach 3-, 6- und 9jähriger Ruhe.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.	Anmerkungen.
Roggen	1	2	5	Roggen	.	14	4	
Gerste	1	.	4½	Hafer	1	6	3	
Erbsen	.	12	4					
Roggen	1	.	4					
Hafer	1	8	3½					
Brache	.	.						
Roggen	1	.	3					
Hafer	1	4	3					
Roggen	1	.	4½	Roggen	.	14	3½	
Hafer	1	8	4	Hafer	1	4	3	
Brache	.	.	.					
Roggen	1	.	3					
Hafer	1	4	3					
Brache	.	.						
Roggen	.	14	3					
Hafer	1	4	2½					
				Roggen	.	14	3	
				Hafer	1	2	2	
				oder Buchweizen	.	10	3	

Klassifikations-Tabelle des

	3jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.	6jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.
I. Klasse a. Starker Weizenboden, $\frac{2}{3}$ Thon enthaltend, oder schwarzer Kleiboden. Strohzuschlag bis 25 Prozent zulässig.	Raps oder Rübsen	.	1	7 Schfl. pro Mrg.	Raps oder Rübsen	.	1	6 Schfl. pro Mrg.
	Weizen	1	8	7 K.	Weizen	1	6	6 K.
	Gerste	1	6	7	Gerste	1	4	7
	Erbsen	1	4	5	Erbsen	1	2	5
					Weizen	1	4	$5\frac{1}{2}$
					Gerste	1	2	$5\frac{1}{2}$
					Brache	.	.	.
I. Klasse b. Schwarzer humoser Boden, Gerstland I. Klasse, humoser kalkhaltiger Lehm- und gewöhnlicher Weizenboden. Strohzuschlag bis 25 Prozent zulässig.	Raps oder Rübsen	.	1	6 Schfl. pro Mrg.	Raps oder Rübsen	.	1	5 Schfl. pro Mrg.
	Weizen	1	4	7 K.	Weizen	1	4	6 K.
	Gerste	1	4	7	Gerste	1	4	6
	Erbsen	1	2	5	Erbsen	1	.	5
					Roggen	1	2	5
					Hafer	1	12	5
					Brache	.	.	.
II. Klasse. Guter Mittelboden, gewöhnliches Gerstland. Strohzuschlag bis $12\frac{1}{2}$ Prozent zulässig.	Raps oder Rübsen	.	1	5 Schfl. pro Mrg.	Raps oder Rübsen	.	1	4 Schfl. pro Mrg.
	Roggen	1	4	6 K.	Roggen	1	2	$5\frac{1}{2}$ K.
	Gerste	1	4	6	Gerste	1	.	6
	Erbsen	1	.	5	Erbsen	.	14	5
					Roggen	1	2	5
					Hafer	1	8	$4\frac{1}{2}$
					Brache	.	.	

Vorpommerschen Landschafts-Departements.

9jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.	Nach 3-, 6- und 9jähriger Ruhe.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.
Weizen	1	4	6	Weizen	1	2	5
Gerste	1	4	5½	Gerste	1	2	4½
Erbsen	.	14	5				
Weizen	1	2	5½				
Hafer	1	12	4½				
Brache	.	.	.				
Weizen	1	.	5				
Hafer	1	8	4				
Weizen	1	2	5	Roggen	1	.	5
Gerste	1	4	5	Hafer	1	6	4
Erbsen	.	14	4				
Roggen	1	2	4				
Hafer	1	12	4				
Brache	.	.	.				
Roggen	1	2	3				
Hafer	1	8	3				
Roggen	1	2	5	Roggen	.	14	4
Gerste	1	.	5½	Hafer	1	6	3
Erbsen	.	12	4				
Roggen	1	.	4				
Hafer	1	8	3½				
Brache	.	.	.				
Roggen	1	.	3				
Hafer	1	4	3				

Anmerkungen.

1) Mit Erbsen kann wirthschaftlich bei vorgefundener reiner Dreifelderwirthschaft nur der fünfte Theil der Brache besäet werden. Der darauf folgende Roggen erleidet einen Rückschlag von ½ Korn.

NB. Dieselben sollen nicht als Dung zehrende Frucht angesprochen werden, wenn sie nicht mehr als den 9. Theil der gesammten in prinzipienmäßiger Düngung befindlichen Acker-Fläche einnehmen.

2) Nach vorhergegangener 2-, resp. 3jähriger Ruhe erhalten die besaamten Weiden Zuschläge Ia., Ib., II. und III. Klasse

1½ Korn im 3jährigen,
1 " " 6 "
½ " " 9 "

Dunge auf beide nachfolgende Früchte;

IV. Klasse

1½ Korn im 3jährigen,
1 " " 6 "

Dunge nur bei einer folgenden Frucht.

Währt diese Ruhe incl. des Brach-Jahres nur 2 Jahre, oder waren die Weide-Schläge bei 3jähriger Ruhe nicht besaamt, so soll nur die Hälfte obiger Zuschläge bewilligt werden.

3) Wo Raps oder Rübsen gebaut wird, kommt derselbe ohne die Beschränkung ad 1 zur Veranschlagung. Wegen vorhergegangener Ruhe erhält jedoch nicht dieser, sondern die ihm nächstfolgenden Saaten die sub Nr. 2 festgesetzten Zuschläge.

4) Zu Ia. und Ib. Klasse ist Strohzuschlag bis 25 pCt., zu II. Klasse bis 12½ pCt. nach dem Arbitrio der Tax-Kommission zulässig, mit Ausnahme für Rapsstroh.

5) Moorboden oder recht schlumpiger Boden, dem durch Gräben kein Abfluß verschafft ist, kommt nach dem Grade seiner Unsicherheit in die III. oder IV. Klasse.

	3jährige Düngung.	Einfall. Schffl.	Mtz.	Ertrag.	6jährige Düngung.	Einfall. Schffl.	Mtz.	Ertrag.
III. Klasse.	Raps oder			4 Schffl. pro Mrg.	Roggen	1	.	5
Mittel- oder guter Roggenboden, mit Sand vermischt.	Rübsen	.	1		Hafer	1	8	4
	Roggen	1	2	5 K.	Erbsen	.	12	3½
	Gerste	1	.	5	Roggen	1	.	3½
	Erbsen	.	12	5	Hafer	1	6	3
					Brache	.	.	.
IV. Klasse.	Roggen	1	.	4½	Roggen	.	14	4
Leichter sandiger Boden.	Sommer-				Sommer-			
	Roggen	.	14	4	Roggen	.	14	3½
	oder Hafer	1	4	3½	oder Hafer	1	4	3
	oder Buch-				oder Buch-			
	weizen	.	10	4½	weizen	.	10	4
					Brache	.	.	.
					Roggen	.	14	2½
					Sommer-			
					Roggen	.	12	3
					Buchweizen	.	10	3

9jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.	Nach 3-, 6- und 9jähriger Ruhe.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.	Anmerkungen.
Roggen	1	.	4½	Roggen	.	14	3½	
Hafer	1	8	4	Hafer	1	4	3	
Brache	.	.	.					
Roggen	1	.	3					
Hafer	1	4	3					
Brache	.	.	.					
Roggen	.	14	3					
Hafer	1	4	2½					
In dieser Klasse ist die Veranschlagung im 9jährigen Düngungszustand nicht zulässig.				Roggen	.	14	3	
				Hafer	1	2	2	
				oder Buchweizen	.	10	3	

I. Klassifikations-Tabelle des Stargardschen

	3 jährige Düngung.	Einfall.		Ertrag.	6 jährige Düngung.	Einfall.		Ertrag.
		Schfl.	Mtz.			Schfl.	Mtz.	
I. Klasse a. Starker Weizenboden, $\frac{2}{3}$ Thon enthaltend, oder schwarzer Kleiboden. Strohzuschlag bis 25 Prozent zulässig.	Weizen	1	8	7	Weizen	1	6	6
	Gerste	1	6	7	Gerste	1	4	7
	Erbsen	1	4	5	Erbsen	1	2	5
	Raps oder Rübsen	.	1	.	Weizen	1	4	$5\frac{1}{2}$
	7 Schfl. per Morgen				Gerste	1	2	$5\frac{1}{2}$
					Brache	.	.	.
					Raps oder Rübsen	.	1	.
					6 Schfl. per Morgen			
I. Klasse b. Schwarzer humoser Boden, Gerstland I. Klasse, humoser kalkhaltiger Lehm- oder gewöhnlicher Weizenboden. Strohzuschlag bis 25 Prozent zulässig.	Weizen	1	4	7	Weizen	1	4	6
	Gerste	1	4	7	Gerste	1	4	6
	Erbsen	1	2	5	Erbsen	1	.	5
	Raps oder Rübsen	.	1	.	Roggen	1	2	5
	6 Schfl. per Morgen				Hafer	1	12	5
					Brache	.	.	.
					Raps oder Rübsen	.	1	.
					5 Schfl. per Morgen			
II. Klasse. Guter Mittelboden, gewöhnliches Gerstland. Strohzuschlag bis $12\frac{1}{2}$ Prozent zulässig.	Roggen	1	4	6	Roggen	1	2	$5\frac{1}{2}$
	Gerste	1	4	6	Gerste	1	.	6
	Erbsen	1	.	5	Erbsen	.	14	5
	Raps oder Rübsen	.	1	.	Roggen	1	2	5
	5 Schfl. per Morgen				Hafer	1	8	$4\frac{1}{2}$
					Brache	.	.	.
					Raps oder Rübsen	.	1	.
					4 Schfl. per Morgen			

Departements, und zwar für die Kreise Pyritz und Greifenhagen.

9jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Einfall. Mtz.	Ertrag.	Nach 3=, 6= und 9jähriger Ruhe.	Einfall. Schfl.	Einfall. Mtz.	Ertrag.	Anmerkungen.
Weizen	1	4	6	Weizen	1	2	5	1) Mit Erbsen kann wirthschaftlich, wo die reine Dreifelderwirthschaft gefunden wird, da keine Kartoffeln veranschlagt werden, nur der fünfte Theil der Brache besäet werden. Der darauf folgende Roggen erleidet einen Rückschlag von ½ Korn.
Gerste	1	4	5½	Gerste	1	2	4½	2) Torfiger oder recht schlumpiger Boden, dem durch Gräben kein Abfluß verschafft ist, kommt nach dem Grade seiner Unsicherheit in die III. oder IV. Klasse.
Erbsen	.	14	5					
Weizen	1	2	5½					
Hafer	1	12	4½					
Brache	.	.	.					
Weizen	1	.	5					
Hafer	1	8	4					
Weizen	1	2	5	Roggen	1	.	5	
Gerste	1	4	5	Hafer	1	6	4	
Erbsen	.	14	4					
Roggen	1	2	4					
Hafer	1	12	4					
Brache	.	.	.					
Roggen	1	2	3					
Hafer	1	8	3					
Roggen	1	2	5	Roggen	.	14	4	
Gerste	1	.	5½	Hafer	1	6	3	
Erbsen	.	12	4					
Roggen	1	.	4					
Hafer	1	8	3½					
Brache	.	.	.					
Roggen	1	.	3					
Hafer	1	4	3					

	3jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.	6jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.
III. Klasse.	Roggen	1	2	5	Roggen	1	.	5
Mittel- oder guter Roggenboden, mit Sand vermischt.	Gerste	1	.	5	Hafer	1	8	4
	Erbsen	.	12	5	Erbsen	.	12	3½
	Raps oder				Roggen	1	.	3½
	Rübsen	.	1	.	Hafer	1	6	3
	4 Schfl. per				Brache	.	.	.
	Morgen							
IV. Klasse.	Roggen	1	.	4½	Roggen	.	14	4
Leichter sandiger Boden.	Sommer-				Sommer-			
	Roggen	.	14	4	Roggen	.	14	3½
	oder Hafer	1	4	3½	oder Hafer	1	4	3
	oder Buch-				oder Buch-			
	weizen	.	10	4½	weizen	.	10	4
					Brache	.	.	.
					Roggen	.	14	2½
					Sommer-			
					Roggen	.	12	3
					Buchweizen	.	10	3

9jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.	Nach 3=, 6= und 9jähriger Ruhe.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.	Anmerkungen.
Roggen	1	.	4½	Roggen	.	14	3½	
Hafer	1	8	4	Hafer	1	4	3	
Brache	.	.	.					
Roggen	1	.	3					
Hafer	1	4	3					
Brache	.	.	.					
Roggen	.	14	3					
Hafer	1	4	2½					
In dieser Klasse ist die Veranschlagung im 9jährigen Düngungszustand nicht zulässig.				Roggen	.	14	3	
				Hafer	1	2	2	
				oder Buchweizen	.	10	3	

II. Klassifikations-Tabelle des Stargardschen

	3jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Einfall. Mtz.	Ertrag.	6jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Einfall. Mtz.	Ertrag.
I. Klasse a. Starker Weizenboden, $\frac{2}{3}$ Thon enthaltend, oder schwarzer Kleiboden. Strohzuschlag bis 25 Prozent zulässig.	Weizen	1	8	6	Weizen	1	6	5
	Gerste	1	6	7	Gerste	1	4	6
	Erbsen	1	4	5	Erbsen	1	2	5
	oder Raps				Weizen	1	4	4½
	oder Rübsen	.	1	.	Gerste	1	2	5
	7 Schfl. per Morgen				Brache	.	.	.
					Raps oder Rübsen	.	1	.
					6 Schfl. per Morgen			
I. Klasse b. Schwarzer humoser Boden, Gerstland I. Klasse, für den Pyritzer Kreis humoser kalkhaltiger Lehm- oder gewöhnlicher Weizenboden. Strohzuschlag bis 25 Prozent zulässig.	Weizen	1	4	6	Weizen	1	4	5
	Gerste	1	4	7	Gerste	1	4	6
	Erbsen	1	2	5	Erbsen	1	.	5
	oder Raps				Roggen	1	2	4½
	oder Rübsen	.	1	.	Hafer	1	12	4½
	6 Schfl. per Morgen				Brache	.	.	.
					Raps oder Rübsen	.	1	.
					5 Schfl. per Morgen			
II. Klasse. Guter Mittelboden, gewöhnliches Gerstland. Strohzuschlag bis 12½ Prozent zulässig.	Roggen	1	4	5	Roggen	1	2	5
	Gerste	1	2	6	Gerste	1	.	6
	Erbsen	1	.	5	Erbsen	.	14	5
	Raps oder				Roggen	1	2	4
	Rübsen	.	1	.	Hafer	1	8	4½
	5 Schfl. per Morgen				Brache	.	.	.
					Raps oder Rübsen	.	1	.
					5 Schfl. per Morgen			

Departements, und zwar für die Kreise Saatzig, Naugard und Borken.

9 jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.	Nach 3=, 6= und 9 jähriger Ruhe.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.	Mageres Land.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.
Weizen	1	4	5	Weizen	1	2	4	Weizen	1	.	3½
Gerste	1	4	5	Gerste	1	2	4	Hafer	1	4	3
Erbsen	.	14	4								
Weizen	1	2	4								
Hafer	1	12	4								
Brache	.	.	.								
Weizen	1	.	4								
Hafer	1	8	4								
Weizen	1	2	4½	Roggen	1	.	4	Roggen	1	.	2½
Gerste	1	4	5	Hafer	1	6	3½	Hafer	1	2	2½
Erbsen	.	14	4								
Roggen	1	2	4								
Hafer	1	12	3½								
Brache	.	.	.								
Roggen	1	2	3								
Hafer	1	8	3								
Roggen	1	2	5	Roggen	.	14	4	Roggen	.	14	2½
Gerste	1	.	4½	Hafer	1	6	3	Hafer	1	.	2½
Erbsen	.	12	4								
Roggen	1	.	4								
Hafer	1	8	3½								
Brache	.	.	.								
Roggen	1	.	3								
Hafer	1	4	3								

Anmerkungen.

1) Mit Erbsen kann wirthschaftlich, wo die reine Dreifelderwirthschaft gefunden wird, da keine Kartoffeln veranschlagt werden, nur der fünfte Theil der Brache besäet werden. Der darauf folgende Roggen erleidet einen Rückschlag von ½ Korn.

2) Torfiger od. recht schlumpiger Boden, dem durch Gräben kein Abfluß verschafft ist, kommt nach dem Grade seiner Unsicherheit in die III. oder IV. Klasse.

	3 jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.	6 jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.
III. Klasse. Mittel- oder guter Roggenboden, mehr mit Sand vermischt.	Roggen	1	2	5	Roggen	1	.	5
	Gerste	1	.	5	Hafer	1	8	4
	Erbsen	.	12	5	Erbsen	.	12	3½
	Raps oder Rübsen 4 Schfl. per Morgen	.	1	.	Roggen	1	.	3½
					Hafer	1	6	3
					Brache	.	.	.
IV. Klasse. Leichter sandiger Boden.	Roggen	1	.	4½	Roggen	.	14	4
	Hafer	1	4	3½	Hafer	1	4	3
	oder Buchweizen	.	10	4½	oder Buchweizen	.	10	4
	Brache	.	.	.	Brache	.	.	.
					Roggen	.	14	2½
					Buchweizen	.	10	3

9jährige Düngung.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.	Nach 3-, 6- und 9jähriger Ruhe.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.	Mageres Land.	Einfall. Schfl.	Mtz.	Ertrag.	Anmerkungen.
Roggen	1	.	$4\frac{1}{2}$	Roggen	.	14	$3\frac{1}{2}$	Roggen	.	12	$2\frac{1}{2}$	
Hafer	1	8	4	Hafer	1	4	3					
Brache	.	.	.									
Roggen	1	.	3									
Hafer	1	4	3									
Brache	.	.	.									
Roggen	.	14	3									
Hafer	1	4	$2\frac{1}{2}$									
				Roggen	.	14	3					
				Hafer	1	2	2					
				oder Buchweizen	.	10	3					

§. 11.

Die Einschätzung des Ackers (welchem auch die Wurthen hinzuzurechnen sind) in die vorgeschriebenen Ackerklassen, nach Maaßgabe der Bodenmischung erfolgt, unter Kontrolle der Taxkommissarien, durch zwei vereidete Landschafts-Boniteure mit Zuziehung eines vereideten Feldmessers, welcher letztere nach Angabe der Boniteure die Abschnitte auf der Karte zu vermerken und danach hiernächst das Bonitirungsregister zu berechnen und anzufertigen hat.

Um den Boniteuren ein klares Bewußtsein darüber zu verschaffen, welche Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit der von ihnen einzuschätzende Acker haben muß, um in die eine oder die andere der feststehenden Ackerklassen eingeschätzt werden zu können, müssen die Taxkommissarien den Boniteuren die Aussaat- und Ertragstabellen vorlegen und sie ad Protocollum deutlich darüber belehren, welche Bodenmischung und welche Erträge von dem fixirten Aussaaten-Quantum pro Morgen bei drei-, sechs- und neunjähriger Düngung und aus der Ruhe bedingend vorausgesetzt sind, um die betreffende Ackerabtheilung in die eine oder andere der angenommenen Ackerklassen zutreffend zu lociren.

Die Boniteure haben sich in dieser mit ihnen aufzunehmenden Verhandlung auch im Allgemeinen über die Beschaffenheit der von ihnen bonitirten Grundstücke auszusprechen und dadurch ihre Einschätzung zu motiviren.

Sowohl bei der Bonitirung selbst, als auch bei der Vernehmung der Boniteure und aller übrigen Zeugen und Sachverständigen darf der Besitzer des abzuschätzenden Gutes nicht gegenwärtig sein.

Bei Anlegung der Ertragsberechnung fällt die sich ergebende Quadrat-Ruthenzahl, sofern sie ein Halb nicht erreicht, ganz fort, wogegen die Zahl über einen halben Morgen für einen vollen Morgen gerechnet wird.

§. 12.

Die Ermittelung des jährlichen Heuertrages von den Wiesen erfolgt in der Art, daß die Boniteure denselben nach der Zentnerzahl pro Morgen einschätzen, und haben dieselben sich zugleich über die Qualität des Futters auszusprechen und dasselbe seinem Futterwerthe nach in drei Klassen einzutheilen.

Zur I. Futterklasse gehört das Heu von Klee, Luzerne und Grünfutter, sowie dasjenige, was von feinen, süßen und nahrhaften Gräsern gewonnen wird.

Zur II. Futterklasse solches von weniger nahrhaften Gräsern, worin das Hermoos jedoch nicht vorherrschend ist und welches in der Regel als gewöhnliches Wiesenheu oder Kuhheu bezeichnet wird.

Zur III. Klasse dasjenige, welches auf magern, sauern und stark mit Hermoos besetzten Wiesen wächst und weder für Rindvieh noch für Schaafe mit Vortheil zu verwenden ist.

§. 13.

Die Zeugenaussage dient nur zur Kontrolle der Bonitirung sowohl des Ackers als der Wiesen. Ergeben sich erhebliche Differenzen zwischen dieser und der Zeugenaussage, so haben die Taxkommissarien diese möglichst aufzuklären; gelingt dies nicht, so verbleibt es bei der Bonitirung, vorbehaltlich des Rechts der

der Taxkommissarien und des Departementskollegii, die Bonitirung zu rektifiziren. Ein Abzug von dem ermittelten Heugewinn muß jedenfalls erfolgen, wenn die Heuwerbung wegen ungünstiger Lokalverhältnisse unsicher erscheint.

§. 14.

Sollten bei der superrevidirenden Behörde Zweifel über die Richtigkeit der Bonitirung entstehen, und diese sich nicht durch Rückfragen bei dem Departementskollegio beseitigen lassen, so steht jener das Recht zu, die beanstandete Bonitirung mit Zuziehung der Taxkommissarien durch andere Boniteure des Departements oder durch andere landschaftliche Beamte revidiren und resp. rektifiziren zu lassen. Die Kosten dieses Verfahrens sind von dem Fonds der Totalität zu tragen.

§. 15.

Die Veranschlagung von Raps oder Rübsen ist nur da gestattet, wo nach der Klassifikationstabelle der Gerstenbau vorkommt und auch nur in dem Umfange, wie er vorgefunden wird.

Der Raps und Rübsen sind bei der Dreifelderwirthschaft nur zu einem Fünftel der Brache zu veranschlagen.

§. 16.

Der Düngungszustand des Gutes wird mit Rücksicht auf die produzirte und verwandte Futtermasse an Wurzelgewächsen, Heu, Stroh u. s. w. ermittelt.

Den Heugewinn ergiebt die Bonitirung der Wiesen. Ueber den Ertrag an Wurzelgewächsen, Stroh, Kleeheu u. s. w. müssen die Taxkommissarien die sorgfältigsten Ermittelungen anstellen, um denselben durch Zeugenvernehmungen, Einsicht der Ernteregister u. s. w. in überzeugender Weise zu erfahren. Gelingt ihnen dies aller angewandten Mühe ungeachtet nicht, so wird zu diesem Behufe eine erste Ertragsberechnung angelegt, bei welcher hinsichtlich der Düngung anzunehmen ist, daß von

1 Pferde zu	1	Morgen
1 Ochsen zu	$1\frac{1}{2}$	=
1 Kuh oder Bollen zu	1	=
1 Hauptjungvieh oder Füllen zu	$\frac{1}{2}$	=
10 Schaafen inkl. Hordenschlag zu	1	=
8 Mastschaafen	1	=
20 auf die Weide genommenen fremden Schaafen für fünf Monate	1	=

Dünger gewonnen wird.

Was zuletzt von den fremden Weideschaafen bestimmt ist, gilt auch für die Fälle, in welchen der Schaafstand des Gutes wegen vorhandener überflüssiger Weide nur für die Dauer derselben regelmäßig vermehrt wird.

Geschieht diese Vermehrung nicht für die ganze Weidezeit, so wird die Düngerannahme verhältnißmäßig verringert, so daß auf einen Monat für zehn Weideschaafe 18 □Ruthen in Ansatz gebracht werden.

Durch Stallfütterung wird die Dungfläche um ein Drittel erhöht.

 Von

Von dem nach diesem Düngungsstande zu ermittelnden Körnerertrage werden von einem Scheffel Winterkorn, Gerste, Erbsen und Lupinen und von einem und einem halben Scheffel Hafer und Raps oder Rübsen zwei Zentner Stroh zu Einhundert Pfund berechnet und diesen ein Zentner Heu und zwei Scheffel Kartoffeln oder andere Wurzelgewächse gleich geachtet.

In den Klassen Ia. und Ib. ist in allen Getreidearten, mit Ausnahme des Rübsen, ein Strohzuschlag bis fünfundzwanzig Prozent und in der II. Klasse ein Zuschlag bis zwölf und einem halben Prozent beim Stroh zulässig, so daß derselbe nach dem Gutachten der Kommissarien auch nur theilweise oder gar nicht eintreten darf.

Die Futterklassen beim Heu sollen in der Dungberechnung nicht berücksichtigt werden.

§. 17.

Von dem also ermittelten Dungmateriale sind funfzig Zentner zur Düngung eines Magdeburger Morgens erforderlich, welches Erforderniß für die Flächen, deren Dung von Viehsorten gewonnen wird, welche nicht zur Weide gehen, sondern das ganze Jahr hindurch auf dem Stalle gefüttert werden — jedoch mit Ausschluß der Pferde — um ein Drittel, also bis auf siebenundsechszig Zentner vermehrt wird.

Ersatz durch Heuankauf ist gestattet, insofern nachgewiesen ist, daß solcher in einer Reihe von Jahren wirklich stattgefunden hat.

Entgegengesetzten Falls wird der Düngungsstand nach dem ermittelten Futterquantum herabgesetzt.

Bleibt dagegen Futter über die normirten Futtersätze von funfzig resp. siebenundsechszig Zentner pro Magdeburger Morgen übrig, so wird durch diesen Ueberschuß der Düngungsstand in der Art vermehrt, daß von je siebenundsechszig Zentner desselben ein Morgen gerechnet, und die sich dadurch ergebende Mehrdüngung der zuerst nach der gehaltenen Viehzahl bestimmten Morgenzahl des jährlich bedüngten Landes hinzutritt. Diese Vermehrung darf jedoch das Doppelte des nach der Viehzahl ausgemittelten Dungquantums nicht übersteigen.

Ergiebt diese Ermittelung des zulässigen Düngungsstandes, daß derselbe abgeändert werden muß, so wird hiernach eine zweite Ertragsberechnung angefertigt, welche der Taxe zum Grunde gelegt wird.

Sollte sich bei dieser ein neuer Futterüberschuß ergeben, so kommt derselbe hinsichtlich der Düngung nicht weiter in Betracht.

§. 18.

Bei der Ertragsberechnung und Einschätzung in die Klassifikationstabelle sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

1) Wenn aus einer Düngung zwei Halmfrüchte genommen werden, so erfolgt die Veranschlagung nach den Positionen der dreijährigen Düngung; bei vier Halmfrüchten nach den Positionen der sechsjährigen Düngung; bei sechs Halmfrüchten nach den Positionen der neunjährigen Düngung.
2) Als solche Dung konsumirende Halmfrüchte sind nur anzusehen: Raps oder Rübsen, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen; dagegen nicht

nicht Kartoffeln und Grünfutter und ebensowenig Erbsen und Lupinen, so lange durch deren Anbau der neunte Theil der gesammten in Dung befindlichen Ackerfläche des betreffenden Gutes nicht überschritten wird; Erbsen dürfen auf derselben Stelle erst nach einem siebenjährigen Zwischenraume wiederkehren.

3) Wenn aus einer Düngung drei oder fünf Dünger konsumirende Früchte genommen werden, so werden im ersten Fall die beiden ersteren Früchte nach den Positionen der dreijährigen, und die dritte Frucht nach der letzten Position der sechsjährigen Düngung, und im letztern Fall die vier ersten Früchte nach den Positionen der sechsjährigen und die fünfte Frucht nach der letzten Position des neunjährigen Düngungsstandes veranschlagt.

4) Wenn in den ad 3. erwähnten Fällen bei der Dungvertheilung für die dritte Frucht noch Dünger übrig bleibt, so ist für diese dritte Frucht, um sie nach der betreffenden Position des dreijährigen Düngungsstandes veranschlagen zu können, nicht noch die vollständige wiederholte Abdüngung für diese dritte Frucht erforderlich; es genügt vielmehr, wenn dann die Hälfte der betreffenden Fläche abgedüngt, oder die halbe Düngung gegeben wird.

5) Die Feldereintheilungen und Fruchtfolgen kommen unverändert, sowie sie vorgefunden werden, zur Anwendung, d. h. Winterung, Sommerung, Erbsen, Kartoffeln, Rübsen ꝛc., jedoch mit der Maaßgabe, daß

   a) in der Winterung Weizen und in der Sommerung Gerste nur dort veranschlagt werden dürfen, wo sie nach der Acker-Klassifikationstabelle vermöge der Qualifikation des Bodens und nach dem ermittelten Düngungsstande zulässig sind; sonst wird statt vorgefundenem Weizen nur Roggen und statt vorgefundener Gerste nur Hafer veranschlagt. Dagegen erfolgt die Veranschlagung von Weizen oder Gerste auf den zulässigen Stellen auch dann, wenn in der Wirklichkeit Roggen oder Hafer vorgefunden worden.

   b) In der I. Ackerklasse wird überall große Gerste veranschlagt und in der II. Ackerklasse da, wo nach der Meinung der Boniteure und der Taxkommissarien diese Getreideart mit Vortheil gebaut werden kann und der Befund diese Ansicht rechtfertigt. Jedoch kann dies in der II. Ackerklasse nur bei drei- und sechsjähriger Düngung und wo die Gerste als zweite Frucht nach der Düngung folgt, geschehen.

   c) Wenn in einer Düngung zwei Winterungen vorkommen und keine Sommerung, so werden beide nach der betreffenden Position der Winterung in der Klassifikationstabelle veranschlagt. Ebenso geschieht dies, wenn zwei Sommerungen und keine Winterung aus einer Düngung genommen werden. Wenn aber Weizen oder Roggen unmittelbar aufeinander folgen, desgleichen Gerste oder Hafer, alsdann erleidet die zweite Frucht einen Rückschlag von einem halben Korn, welcher Rückschlag auch für die dritte Frucht eintritt, wenn drei Halmfrüchte unmittelbar aufeinander folgen.

6) Folgt

6) Folgt nach der vorgefundenen Feldereintheilung eine Wintersaat auf Kartoffeln, so erleidet jene einen Rückschlag von einem Korn.

7) Wenn bei der Dungvertheilung der Dünger nicht ausreicht, um einen Schlag vollständig abzudüngen, oder wenn die Düngung nicht in dem Maaße gegeben werden kann, daß der Acker mindestens in neunjähriger Düngung zu veranschlagen ist, so werden die überschießenden Flächen als aus der Ruhe tragend veranschlagt und hierzu zunächst die geringeren Bodenklassen verwandt. Bei der IV. Klasse tritt die Veranschlagung aus der Ruhe schon ein, wenn nicht mindestens der sechsjährige Düngungsstand zu erreichen ist.

8) Durch dazwischen liegende Ruhejahre erhalten die in der Klassifikations-Tabelle normirten Ertragssätze nachstehende Zuschläge:

a) Wird durch die Ruhe, wenn solche bei besaamten Weideschlägen mit Einschluß der Brache drei Jahre, bei Mäheklee aber nur zwei Jahre währt, und ein jeder Schlag entweder in der der Brache vorhergehenden Fruchtfolge oder als Brache selbst abgedüngt worden, der Ertrag der beiden auf die Ruhe zunächst folgenden Saaten in den drei ersten Ackerklassen

bei einer dreijährigen Düngung um $1\frac{1}{2}$ Korn,
= = sechsjährigen = = 1 =
= = neunjährigen = = $\frac{1}{2}$ =

erhöht.

Bei der IV. Ackerklasse tritt diese Erhöhung des Ertrages nur für die erste nach der Ruhe folgende Frucht ein.

b) Hat die Ruhe bei besaamten Weideschlägen inkl. des Brachjahres nur zwei Jahre bestanden, oder sind die Weideschläge nicht angesaamt gewesen, so kommt nur die Hälfte der obigen Ertragserhöhungen zur Anwendung.

c) Nach vorhergegangenem einjährigen Mäheklee ohne Brachjahr erhält die erste nachfolgende Frucht die Hälfte der oben ad a. angegebenen Zuschläge.

Der Ertrag der Kartoffeln wird, wenn nicht Ruhezuschläge hinzutreten, bei acht Scheffeln Aussaat höchstens zu fünf Korn angenommen, wovon zwei Körner zur Saat und vorkommenden Handarbeit in Abzug zu bringen sind.

Wenn ein Gut bei Aufnahme der Taxe im Uebergange zur Koppelwirthschaft begriffen ist, d. h. wenn noch nicht alle Schläge nach der neuen Feldereintheilung roulirt haben, so können die Ertragserhöhungen nur denjenigen Schlägen zu Theil werden, welche die Ruhe bereits genossen haben.

§. 19.

Der Ertrag an Kleeheu wird nach der Bonitirung des Ackers in der Art berechnet, daß

a) von

a) von einem Morgen I. Klasse
bei dreijähriger Düngung 16 Ztr.
= sechsjähriger = 12 =
= neunjähriger = 10 =
b) von einem Morgen II. Klasse
bei dreijähriger Düngung 14 Ztr.
= sechsjähriger = 12 =
= neunjähriger = 9 =
c) von einem Morgen III. Klasse
bei dreijähriger Düngung 10 Ztr.
= sechsjähriger = 8 =
veranschlagt werden.

Bei neunjähriger Düngung und in der IV. Ackerklasse wird Mäheklee nicht mehr in Ansatz gebracht.

Zur Saatgewinnung werden von fünfundzwanzig Morgen ein Morgen abgezogen, und wird auf vorkommenden Verkauf von Kleesaamen nicht Rücksicht genommen.

Der Klee darf nur erst nach sieben Jahren auf derselben Stelle wiederkehren.

§. 20.

Die Erträge von Grünfutter werden denen von Mäheklee gleichgeachtet, und sind für die Saat pro Morgen ein Scheffel Erbsen und ein halber Scheffel Hafer in Abzug zu bringen. Wird dasselbe in der Brache gebaut, so erleidet die nachfolgende Kornsaat einen Rückschlag von einem halben Korn. Im Uebrigen hat dasselbe keinen Einfluß auf den Düngungsstand.

§. 21.

Die Lupinen werden in allen Ackerklassen, wo sie gefunden werden, veranschlagt, und zwar, wenn sie zur Reife gelangen, als Erbsen, soweit der Anbau dieser gestattet ist.

Wo aber der Erbsenbau nicht zulässig ist, oder wo die Lupinen nicht zur Reife gelangen, sondern grün abgemäht werden sollen, kommen sie als Heu zum Ansatz, und zwar in allen Ackerklassen
in dreijähriger Düngung zu 10 Ztr. pro Morgen,
= sechsjähriger = = 8 = = =
= neunjähriger = = 6 = = =
mit der Maaßgabe, daß ein Zentner hiervon dem Werthe eines Zentner Heu I. Klasse gleichgestellt wird. Zur Saatgewinnung wird von der mit Lupinen als Grünfutter veranschlagten Fläche der achte Theil in Abzug gebracht.

§. 22.

In den Gütern, in welchen Taback gebaut wird, wird in dessen Stelle Rübsen veranschlagt.

§. 23.

Die Getreidepreise sind, wie folgt, festgesetzt:

für das Anklamsche Departement:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1 Scheffel	Raps oder Rübsen	1	15	—
=	Weizen	1	12	6
=	Roggen	1	—	—
=	Erbsen	1	2	6
=	große Gerste	—	25	—
=	kleine Gerste	—	22	6
=	Hafer	—	17	6
=	Buchweizen	—	22	6

für das Stargardsche Departement:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1 Scheffel	Raps	1	14	3
=	Weizen	1	11	8
=	Roggen	—	29	6
=	Erbsen	1	1	9
=	große Gerste	—	24	6
=	kleine Gerste	—	22	—
=	Hafer	—	17	3
=	Buchweizen	—	22	—

für das Treptowsche Departement:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1 Scheffel	Raps	1	13	6
=	Weizen	1	11	3
=	Roggen	—	29	—
=	Erbsen	1	1	6
=	große Gerste	—	24	3
=	kleine Gerste	—	21	9
=	Hafer	—	17	—
=	Buchweizen	—	21	9

für das Stolpsche Departement:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1 Scheffel	Raps	1	10	—
=	Weizen	1	7	9
=	Roggen	—	26	8
=	Erbsen	—	28	—
=	große Gerste	—	22	3
=	kleine Gerste	—	20	—
=	Hafer	—	15	6
=	Buchweizen	—	20	—

§. 24.

Die erforderliche Anspannung ist in der Art zu berechnen, daß für Einhundert Morgen bestellten Acker inkl. der Kartoffeln, des Grünfutters und der Lupinen

von

von der Ackerklasse I a. 2 Pferde,
= = = I b. 1,75 =
= = = I c. 1,75 =
= = = II. 1,50 =
= = = III. 1,25 =
= = = IV. 1 Pferd

und zu jedem Pferde ein und ein halber Ochse — drei Ochsen zu einem Pflug — in Ansatz zu bringen sind.

Bei ungünstigen Verhältnissen, als entfernter Lage des Ackers vom Wirthschaftshofe, Unebenheit desselben, schwieriger Wiesenwerbung, Benutzung von Dungsurrogaten ꝛc., ist es den Taxkommissarien gestattet, die Anspannung bis fünf und zwanzig Prozent zu erhöhen.

Für dieses Zugvieh sind nachstehende Futtersätze zu berechnen:

1) für jedes Pferd vier und dreißig Scheffel Hafer, siebenzehn Scheffel Roggen oder Erbsen und zwei und vierzig Zentner oder Stiege Rauhfutter;
2) für jeden Ochsen
   a) beim Weidegang nach Qualität der Weide zwei und vierzig bis ein und funfzig Zentner oder Stiege,
   b) bei der Stallfütterung tritt dem höchsten Futterbedarf ein Drittel hinzu, also acht und sechszig Zentner,
   c) wo kein Kleeheu oder dem gleich zu stellendes gutes Wiesenheu vorhanden ist, ein Zuschuß von Einem Scheffel Gerste.

§. 25.

Das Futter muß sowohl bei den Pferden und Zugochsen, als beim Rindvieh und den Schaafen zu einem Drittel in Kraftfutter — Heu II. Klasse, Kartoffeln, Rüben ꝛc. — bestehen und kann nur zu höchstens zwei Dritteln in Stroh gewährt werden. Wo dieses Verhältniß nicht zu erreichen ist, soll mit Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse entweder durch Ankauf von Heu oder durch Fütterung von Körnern für Ersatz gesorgt werden.

3. Vom Rindvieh.

§. 26.

Der Ertrag vom Nutzvieh ist nach der für dasselbe zu verwendenden Futtermasse, nachdem vorher das für das Zugvieh Erforderliche in Abzug gebracht ist, zu bestimmen und nach dessen Qualität festzusetzen, zu welchem Zweck das sämmtliche Heu auf Heu II. Klasse in der Art zu reduziren ist, daß

der I. Klasse ein Werth von .... $7\frac{1}{2}$ Sgr.
= II. = = = = ... 5 =
= III. = = = = ... $2\frac{1}{2}$ =

beigelegt wird, und ist hierbei das Rübsenstroh nur zu einer halben Stiege pro Scheffel Ertrag anzunehmen. Zwei Scheffel Kartoffeln werden einem Zentner Heu II. Klasse gleich geachtet. Die vorgefundene durchwinterte Häupterzahl ist hierbei maaßgebend und werden dem Rindvieh überschießende Pferde und Füllen zugezählt.

Dasselbe wird, nachdem eine theoretische Trennung von Kuh- und Jungvieh angenommen worden, in nachstehenden Futterklassen zum Ertrage gebracht, nachdem vorher auf 30 Milchkühe 1 Bulle abgezogen ist.

Bei der I. Futterklasse 40 Zentner für 2 Haupt
$\frac{2}{3}$ Kuhvieh à .... 4 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.
$\frac{1}{3}$ Jungvieh à .... 1 = — = — =

Bei der II. Futterklasse 46 Zentner für 2 Haupt
$\frac{2}{3}$ Kuhvieh à .... 5 Rthlr. 5 Sgr. — Pf.
$\frac{1}{3}$ Jungvieh à.......... 1 = 5 = — =

Bei der III. Futterklasse 52 Zentner für 2 Haupt
$\frac{2}{3}$ Kuhvieh à.......... 5 Rthlr. 25 Sgr. — Pf.
$\frac{1}{3}$ Jungvieh à .... 1 = 10 = — =

Bei der IV. Futterklasse 58 Zentner für 2 Haupt
$\frac{2}{3}$ Kuhvieh à .... 6 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf.
$\frac{1}{3}$ Jungvieh à.......... 1 = 10 = — =

Bei der V. Futterklasse 64 Zentner für 2 Haupt
$\frac{2}{3}$ Kuhvieh à .... 7 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.
$\frac{1}{3}$ Jungvieh à .... 1 = 15 = — =

Bei der VI. Futterklasse 70 Zentner für 2 Haupt
$\frac{2}{3}$ Kuhvieh à.......... 8 Rthlr. — Sgr. — Pf.
$\frac{1}{3}$ Jungvieh à........ 1 = 15 = — =

Bei der VII. Futterklasse 76 Zentner für 2 Haupt
$\frac{2}{3}$ Kuhvieh à .... 8 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.
$\frac{1}{3}$ Jungvieh à .... 1 = 15 = — =

Bei der VIII. Futterklasse 82 Zentner für 2 Haupt
$\frac{2}{3}$ Kuhvieh à.......... 9 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.
$\frac{1}{3}$ Jungvieh à .... 1 = 15 = — =

Ergiebt sich, daß bei Annahme der einen oder der andern dieser Futterklassen noch ein Ueberschuß an Futter verbleibt, der jedoch nicht vollständig ausreicht, um den ganzen Viehstand in eine höhere Futterklasse zu bringen, so kann auch nur ein Theil desselben dorthin locirt werden. Ergiebt dagegen die Düngerberechnung die Verwendung eines höheren Futterquantums, als in der vorstehenden Futterklasse angegeben worden, so wird dasselbe nach demselben Verhältnisse zum Ertrage gebracht, und zwar mit fünf Silbergroschen für einen Zentner Heu II. Klasse. Für eine Deputanten-Kuh sind dreißig Zentner zu berechnen.

Bei der Stückzahl des Viehes, bei welcher Stallfütterung bei der Düngungsberechnung angenommen worden, wird das Futterquantum um ein Drittel erhöht.

Wird Rindvieh gemästet und ist festgestellt, daß und in welchem Umfange die Mastung in einem Zeitraum von drei Jahren ausgeführt ist, so werden

werden pro Haupt mit Ausschluß einer anderweitigen Milchnutzung sechs bis acht Thaler in Ansatz gebracht und für dasselbe eine Fütterung von resp. zwei und vierzig oder ein und funfzig Zentner berechnet.

4. Von den Schaafen.

§. 27.

Wie beim Rindviehstande ist auch bei der Schäferei der Ertrag nach Maaßgabe des für dieselbe zu verwendenden Winterfutters in verschiedenen Futterklassen zu berechnen bei

24	Ztr.	für 10	Haupt	mit 12	Sgr.
26	=	=	=	= 13	=
28	=	=	=	= 14	=
30	=	=	=	= 15	=
32	=	=	=	= 16	=
34	=	=	=	= 17	=
36	=	=	=	= 18	=
38	=	=	=	= 19	=
40	=	=	=	= 20	=

für jedes Stück.

Bei höheren Futtersätzen wird wie beim Rindvieh verfahren.

5. Von den Schweinen.

§. 28.

Der Ertrag von den Schweinen ist pro Mandel mit fünf Thalern anzunehmen.

6. Vom Futterverkauf.

§. 29.

Ein Verkauf von Heu und Kartoffeln und denen gleich zu achtenden Wurzelgewächsen ist nur in den Fällen zulässig, in welchen nach der zweiten Ertragsberechnung ein so großes Futterquantum ermittelt wird, daß, nachdem pro Morgen bei dieser zweiten Ertragsberechnung als alljährlich abgedungen angenommenen Fläche siebenundsechszig Zentner berechnet sind, noch Futtermaterial übrig bleibt. Dieser Ueberschuß wird als verkäuflich mit vier Silbergroschen pro Scheffel Kartoffeln und mit fünf Silbergroschen pro Zentner Heu, ohne Abzug für Werbungskosten, zum Gutsertrage gezogen.

Beim Heuverkauf wird ein Sechstel in Abzug gebracht und findet ein Verkauf von Stroh niemals statt.

7. Von der Rohrwerbung.

§. 30.

Wo eine Rohrwerbung vorgefunden wird, ist deren Ergebniß sorgfältig zu ermitteln, und soll das Schock geschöftes Rohr, von sechs Zoll Durchmesser

 das

das Bund, mit zwanzig Silbergroschen, ohne Anrechnung der Werbekosten, nach Abzug von ein Sechstel in Ansatz gebracht werden. Insofern die Taxkommissarien finden, daß der angenommene Werthsatz auf einem Gute durchschnittlich nicht erreicht wird, oder die Werbung des Rohrs unsicher ist, sollen sie noch einen stärkeren Abzug zu machen verpflichtet sein.

8. Von der Weide.

§. 31.

Die Taxkommissarien haben sich über die Qualität und Quantität der vorhandenen Weide stets möglichst genau zu informiren. Fehlt nach deren Ansicht Weide und kann in solchem Falle der durchwinterte Viehstand bezüglich des Theils, für welchen die Weide fehlt, nicht durch Stallfütterung erhalten werden, so muß eine verhältnißmäßige Herabsetzung des Nutzviehstandes erfolgen.

Ist dagegen überflüssige Weide vorhanden und werden alljährlich Schaafe auf derselben fett gemacht, so sind dem gewöhnlichen Ertragsatze pro Schaaf annoch additionell zehn Silbergroschen zu berechnen, jedoch nur für diejenige Anzahl, deren Verkauf mindestens vier Jahre hindurch nachgewiesen worden ist.

9. Von den baaren Hebungen und sonstigen Prästationen.

§. 32.

Ueber die Renten, Miethen, Pächte und sonstigen Leistungen der Gutseingesessenen werden einige glaubhafte Personen nach Auswahl der Taxkommissarien von dem Syndikus vernommen, und wird aus dieser Vernehmung und mit Berücksichtigung der etwa vorhandenen Kontrakte eine tabellarische Zusammenstellung (Prästationstabelle) angefertigt, wobei der Fraktionssatz der letzten drei Jahre maaßgebend ist.

Von kleinen Zeitpächten und überhaupt von allen einer Veränderung unterworfenen Hebungen und Gefällen wird der sechste Theil bei der Veranschlagung und insofern solche von verpachteten Mühlen herstammen, ein Drittel abgezogen. Ist mit letzteren eine Schneidemühle verbunden und der nachhaltige Betrieb durch bedeutende in der Nähe gelegene Waldungen nicht gesichert, so tritt ein Abzug von der Hälfte ein. Ueberall aber darf der zum Reinertrage ausgeworfene Betrag des Mühlenwerkes den von fünfundsiebenzig Thalern für das Jahr nicht übersteigen.

Die Pächte von kleinen Vorwerken in- oder außerhalb des Gutes oder selbstständiger Pachtetablissements, welche Pertinenzeigenschaft des Hauptgutes und somit kein eigenes Hypothekenfolium haben, oder verpachtete kleine Acker- oder Wiesenparzellen, können deducto sextante bis zu zweihundert Thalern nach dem Befunde angenommen werden, wenn die Pachtung mindestens sechs Jahre bestanden und die Taxkommissarien kein Bedenken dagegen haben.

Falls aber Bedenken obwalten, oder wenn der verlangte sechsjährige Bestand nicht nachgewiesen werden kann, muß die Veranschlagung nach einer morgenweisen Abschätzung erfolgen, bei welcher nach dem Arbitrio der Tax-Kommissarien und dem Gutachten der Boniteure pro

1 Morgen

1 Morgen Gartenland oder Wiese 10 Sgr. bis $1\frac{1}{2}$ Rthlr.,
1 Morgen Mistacker 10 Sgr. bis 1 Rthlr.,
1 Morgen Acker ohne Dung (Grandländereien) $2\frac{1}{2}$ Sgr. bis 15 Sgr.
jährlicher Reinertrag zu berechnen ist. Das so gewonnene Resultat darf aber niemals fünf Sechstel des stipulirten thatsächlichen Pachtertrages übersteigen.

Eine solche morgenweise Abschätzung kann auch bei denjenigen bepfandbriefungsfähigen Gütern angewandt werden, deren Taxwerth nicht zweitausend Thaler übersteigt. Bei einer dergleichen Abschätzung kommen aber etwanige baare oder Natural-Prästationen, auch namentlich die bei solchen Grundstücken etwa vorhandenen vermietheten Wohnungen nicht in Erwägung, wogegen das den Miethern eingegebene Areal gleichfalls nach Morgenzahl abgeschätzt und zum Ertrage gebracht wird.

§. 33.

Bei der Werthsbestimmung der sowohl dem Gute zustehenden, als der von demselben zu gewährenden Naturalprästationen sind die für die Renten-Ablösungen festgestellten Normalpreise des landschaftlichen Kreises, in welchem das Gut belegen ist, zur Anwendung zu bringen.

10. Von der Waldung.

§. 34.

Bei einer Anleihetaxe werden nur solche Waldungen mit ihrem Holzwerthe berücksichtigt, welche nach einem auf forstwirthschaftlichen Grundsätzen beruhenden Plane in Schläge getheilt sind und nach diesem Plane zum Abnutz kommen. Die Schlageintheilung muß aber sowohl aus der Gutskarte ersichtlich, als in der Forst durch Gestelle und Nummerpfähle bezeichnet sein. Auch muß der vorzulegende Wirthschaftsplan die Nummern derjenigen Schläge nachweisen, welche in jedem Jahre ganz oder theilweise zum Abnutz kommen.

Nach dieser Eintheilung und dem ihr zum Grunde liegenden Wirthschaftsplane wird durch zuzuziehende Sachverständige — ein Königlicher Oberförster und ein anderer Forstverständiger — das jährlich nachhaltig zum Abtrieb gelangende Holzquantum in Klaftern zu Einhundert acht Kubikfuß ermittelt und zu den an Ort und Stelle für Brennhölzer üblichen Preisen, insofern es für solche absetzbar ist, nach Abzug des Schlagerlohns in Geld gerechnet.

Von dem jährlichen Holzertrage wird sodann Folgendes abgezogen:

1) die auf der Forst haftenden dauernden Holzabgaben an fremde Berechtigte, z. B. Pfarre, Schule, bäuerliche Wirthe rc.;
2) der eigene Bedarf, und zwar nach folgenden Sätzen:
   a) Bauholz nach dem Umfange der Grundfläche sämmtlicher Gebäude, auf jede Eintausend Fuß derselben an kiehnen Holz:
      zwei Stück stark oder drei Stück mittel Bauholz,
      zwei Stück mittel oder drei Stück klein Bauholz und
      zwei Stück klein Bauholz,
   oder überhaupt zwei und ein Sechstel Klafter Nutzholz. Befindet sich Eichenholz auf dem Gute, welches zu Bauholz taxirt worden,

so

so wird von diesem nur halb so viel zur Konservation der Gebäude berechnet. Massive Gebäude bedürfen nur ein Viertel der obigen Konservation.

b) Brennholz. Dasselbe wird nur für solche Personen in Ansatz gebracht, welche überhaupt bei der landschaftlichen Taxe zu veranschlagen sind; folglich nicht für die Brennerei, den Inspektor rc., auch nicht für diejenigen, welche sich mit Raff- und Leseholz begnügen müssen. Bei den übrigen Gutseingesessenen wird für jede Stube vier Klafter hartes oder sechs Klafter weiches Holz berechnet.

Für den Wirthschaftsbedarf werden für jeden Dienstboten ein Klafter und nach der Größe des Gutes für eine oder zwei Stuben sechs Klafter hartes Holz veranschlagt.

Wird Torf zur Deckung des eigenen Bedarfs verwendet, so können dabei, wenn die Taxkommissarien sich von der hinreichenden Existenz desselben überzeugt haben, zweitausend Soden Torf einer Klafter hartem Holze oder Eintausend fünfhundert Soden einer Klafter weichem Holze gleich gerechnet, bis zum vollen Betrage des ganzen Bedarfs verwendet werden, wobei jedoch an Werbungskosten für Eintausend Soden Torf sieben Silbergroschen sechs Pfennige in Anrechnung zu bringen.

Von dem nach allen diesen Abzügen verbleibenden Reinertrage werden sodann noch dreißig bis funfzig Prozent nach dem Arbitrio der Taxkommission für Kultur, Aufsichtskosten, Schwankungen des Preises und die den regelmäßigen Zuwachs störenden Naturereignisse in Abzug gebracht; der Rest, mit fünf Prozent, also mit dem zwanzigfachen Betrage kapitalisirt, bildet denjenigen Werth de Waldung, welcher dem Gutswerthe zuwächst.

§. 35.

Wenn die Waldung nicht abgeschätzt ist, werden für die Beaufsichtigung nach deren Lage und Umfang vier bis sechs Scheffel Roggen in Abzug gebracht; auch ist dann die etwa vorhandene Holzwärterwohnung nicht zum Ertrage zu bringen.

11. Vom Torfverkauf.

§. 36.

Um die Torfnutzung zu Gelde veranschlagen zu können, ist erforderlich:

1) eine Berechnung des vorhandenen Torfes durch einen Königlichen Torf-Inspektor;
2) eine Berechnung desselben, wieviel jährlich nachhaltig entnommen werden kann;
3) ein zuverlässiger Nachweis darüber, daß nach den Ortsverhältnissen auf einen sichern Absatz stets zu rechnen ist.

Unter diesen Voraussetzungen wird nach Abzug des Abganges und Bedarfs pro Eintausend Soden ein Reinertrag von zehn Silbergroschen veranschlagt und davon ein Sechstel in Abzug gebracht.

12. Von

12. Von der Veranschlagung der Jagden.

§. 37.

Dieselben werden nur als Regale veranschlagt und mit funfzehn Silbergroschen von jedem Tausend des Taxwerthes des Gutes in Anrechnung gebracht.

13. Von der Fischerei.

§. 38.

Auch die Fischereien kommen, wenn sie nicht von besonderer Bedeutung sind, nur als Regale mit sieben Silbergroschen sechs Pfennige pro Mille des Taxwerthes des Gutes in Ansatz.

Gewähren dieselben jedoch einen beachtenswerthen Ertrag, so kommt solcher bei eigener Benutzung mit dem Durchschnittsertrage der letzten fünf Jahre zum Ansatz, jedoch nach Abzug der desfallsigen Kosten, welche im Nichtnachweisungsfalle mit funfzig Prozent der ganzen Einnahme zu berechnen sind; oder wenn die Fischereien verpachtet sind, mit dem Nettoertrage einer fünfjährigen Fraktion, in beiden Fällen jedoch nur erst nach einem Rückschlage von einem Viertel des Ertrages.

14. Von der Veranschlagung der Brennerei und Brauerei.

§. 39.

Wo eine Brennerei oder Brauerei im Betriebe ist, oder wenigstens die erforderlichen Gebäude und Geräthe vorhanden sind, wird, wenn in dem Gute eine Schänke sich befindet und dasselbe an einer frequenten Straße liegt, der Ertrag dieses Gewerbes mit Einem Thaler, beim Mangel der einen oder der anderen der letzterwähnten Bedingungen aber nur mit funfzehn Silbergroschen pro Mille des Gutswerthes unter den Regalien aufgeführt.

15. Von den Fabrikanlagen.

1. Von der Nutzung der Mühlen.

§. 40.

Sind dieselben verpachtet, so ist darüber oben §. 32. das Nähere bestimmt; werden dieselben jedoch durch einen eigenen Bescheider verwaltet, so tritt nachstehendes Verfahren ein.

Können sechsjährige, von dem Bescheider beeidigte Rechnungen über den Betrieb vorgelegt werden, so ist hiernach der Ertrag zu veranschlagen, wobei die Hälfte für das Lohn des Bescheiders und für die Konservation der Mühle in Abzug gebracht wird. Können dergleichen Rechnungen jedoch nicht vorgelegt und bescheinigt werden, so ist durch zwei benachbarte Müller, welche ihr Gutachten ausdrücklich zu Protokoll motiviren müssen, der Pachtwerth der Mühle auszumitteln, von welchem ebenfalls die Hälfte für die Konservation und den Einfluß anderer ungünstiger Verhältnisse zu rabattiren ist, und ist dabei

bei maaßgebend, daß Wind=, Oel= und Dampfmühlen gar nicht zur Veranschlagung kommen, dagegen

a) Schneidemühlen nur in dem Umfange zu berücksichtigen sind, wie das zu verarbeitende Material aus den eigenen Gutserzeugnissen genommen werden kann und so bedingt, daß dann auch die Gutswaldung mit zur Bepfandbriefung herangezogen und zu dem Behuf taxirt sein muß, um dadurch den nachhaltigen Betrieb zu sichern;

b) Kornmahlmühlen nach dem Umfange, wie deren Betriebsfähigkeit und Belegenheit zu den Mahlgästen durch die eidliche Vernehmung benachbarter Müller festgestellt wird, ohne Rücksicht auf das möglicher Weise aus dem Gute selbst zu nehmende Mahlgut. In keinem Falle darf aber der Reinertrag einer durch Wasserkraft getriebenen Mühle auf höher als jährlich bis fünf und siebenzig Thaler veranschlagt werden.

2. Von der Ziegelei und Kalkbrennerei.

§. 41.

Wenn vollkommen unzweifelhaft ausgemittelt worden, daß nachhaltiges Material an Ziegel= und Kalkerde auf dem Gute vorhanden ist, so wird der Ertrag durch eidlich zu ermittelnde Berechnung des während der letzten zwölf Jahre stattgefundenen Debits festgestellt und kommt hierbei nur das wirklich verkaufte Quantum zur Veranschlagung.

Ist eine solche Berechnung nicht überzeugend zu führen, oder besteht das Gewerbe nicht volle zwölf Jahre, so wird der Werth der Gebäude mit einem kleinen Kapital unter den Regalien zum Ansatz gebracht.

Wenn die Veranschlagung nach dem Debit zulässig ist, sind nach Abzug der Bruchsteine, welche mit fünf Prozent berechnet werden, die Mauersteine pro Einhundert mit fünfzehn Silbergroschen, die Dachsteine pro Einhundert mit siebzehn und einem halben Silbergroschen, die Hohlpfannen pro Einhundert mit Einem Thaler, der Scheffel Steinkalk mit sieben und einem halben Silbergroschen und der Scheffel Mergelkalk mit fünf Silbergroschen zu veranschlagen.

Von der ermittelten Bruttoeinnahme kommen sodann in Abzug:

der Werth des Feuerungsmaterials, event. der Anfuhre, wenn sie durch angenommene Gespanne für Geld bewirkt wird, sowie das Lohn des Zieglers und Kalkbrenners.

Von dem hiernach verbleibenden Reinertrage wird ein Sechstel rabattirt.

Der Geldwerth des Fabrikats kann auch nach der zwölfjährigen Debits-Nachweisung bestimmt werden, jedoch wird in diesem Falle wegen der Unsicherheit solcher Fabrikanstalten die Hälfte abgezogen.

B. Abzüge.

§. 42.

Nachdem solchergestalt die jährlichen Einnahmen ermittelt sind, werden von diesen folgende Abzüge gemacht:

1) die

1) die Grundabgaben an den Staat, als da sind Kontribution, Lehnpferdegeld, Meliorationskanon ꝛc., deren Betrag durch ein Attest der Kreiskasse festzustellen ist;
2) die Abgaben an den Prediger, den Küster und Schullehrer, welche ebenfalls durch ein Attest des Predigers zu ermitteln sind;
3) das Lohn des Schäfers und der Schäferknechte;

im Stolpschen Departement

wird dasselbe nach dem Befunde in Abzug gebracht;

im Treptowschen Departement

werden zwei Dreizehntel der Bruttoeinnahme aus der Schäferei als Lohn des Schäfers und der Schäferknechte in Abzug gebracht;

im Stargardschen und Anklamschen Departement.

Als Minimum der zu haltenden Schäfer und Schäferknechte wird festgesetzt, daß bei Schäfereien

von 1000	bis	1250	Haupt	1	Schaafmeister	und	2	Knechte,
= 1251	=	1750	=	1	=	=	3	=
= 1751	=	2500	=	1	=	=	4	=
= 2501	=	3500	=	1	=	=	5	=

und so weiter auf je Eintausend Schaafe mehr auch Ein Knecht mehr zum Ansatz kommt.

Im Uebrigen gilt hierbei der Befund in der Art, daß, wenn an einem Ort mehr Knechte, als das vorstehende Minimum besagt, gehalten werden, in Stelle des Minimi stets die Mehrzahl in Ansatz gebracht wird. Das Lohn der Knechte, einschließlich der sogenannten Meister und Altknechte, wird auf fünfundzwanzig Thaler, und das der Jungen auf zwölf und einen halben Thaler festgesetzt; dagegen erhält der Schäfer (Schaafmeister) an Lohn

bei einer Schäferei von 1000	bis	1750	Haupt	jährlich	40 Rthlr.,
= = = = 1751	=	2500	=	=	50 =
= = = = 2501	=	3500	=	=	60 =

welcher Lohnsatz bei größeren Schäfereien in der Art steigt, daß auf je Eintausend Schaafe mehr das Lohn um zehn Thaler erhöht wird.

Bei den Schäfereien unter Eintausend Haupt wird in Ansehung der Zahl des Schäfers und der Knechte stets der Befund beibehalten und der Schaafmeister oder Schäfer, wenn ein solcher gehalten wird, mit dreißig Thalern jährlichem Lohn angesetzt. Außerdem kommt bei den Departements Stolp, Stargard und Anklam auch noch das Natural-Deputat des Schäfereipersonals in Abzug;

4) Lohn der Kuhhirten.

Dieselben werden überall mit ihrem Lohn und Deputat nach dem Befunde zum Ansatz gebracht;

5) Lohn und Speisungskosten des Gesindes.

Nach dem prinzipienmäßig ermittelten Zugviehstande werden auf vier

vier Pferde ein Knecht und auf zwei Pferde ein Junge, auf vierhundert Morgen Aussaat zwei Mägde und auf jede folgenden vierhundert Morgen eine Magd, und endlich zur Wartung der Ochsen ein Knecht, welcher zugleich bei der Pflugarbeit mit verwandt werden kann, zum Ansatz gebracht.

Im Stolpschen Departement
werden berechnet:

für	Lohn	Speisekosten
den Knecht	16 Rthlr.	30 Rthlr.
die Magd	12 „	20 „
den Jungen	8 „	18 „

Im Treptowschen Departement
werden berechnet:

für	Lohn	Speisekosten	
den Großknecht	18 Rthlr.	31 Rthlr.	10 Sgr.
den Kleinknecht	16 „	31 „	10 „
die Magd	12 „	20 „	25 „
den Jungen	10 „	19 „	— „

Im Anklamschen Departement
werden berechnet:

für	Lohn	Speisekosten	
den Knecht	24 Rthlr.	32 Rthlr.	10 Sgr.
die Magd	14 „	21 „	15 „
den Jungen	12 „	19 „	15 „

Im Stargardschen Departement
werden berechnet:

a. in den Kreisen Pyritz und Greifenhagen.

für	Lohn	Speisekosten	
den Knecht	24 Rthlr.	31 Rthlr.	20 Sgr.
die Magd	14 „	21 „	— „
den Jungen	12 „	19 „	— „

b. in den Kreisen Saatzig, Naugard und Borken.

für	Lohn	Speisekosten	
den Knecht	18 Rthlr.	31 Rthlr.	20 Sgr.
die Magd	12 „	21 „	— „
den Jungen	10 „	19 „	— „

6) Tagelohn. Die erforderlichen Arbeiten werden nach folgenden Sätzen berechnet:

I. Manns-

I. Mannsarbeiten.

Ein Mann mäht	Winterkorn inkl. Rübsen täglich	3	Morgen,
	Sommerkorn..................	4	"
	Erbsen..................	1½	"
	Heu..................	2	"
	Klee und Lupinen..........	3	"
Ein Mann säet	Winterkorn..................	20	Scheffel,
	Gerste..................	24	"
	Hafer..................	30	"
	Erbsen und Lupinen........	16	"
	Klee und Rübsen...........	2	"
Ein Mann reicht	täglich beim Einfahren zu ..	150	Stiege,
stakt	täglich ab..................	200	"

II. Frauenarbeiten.

Eine Frau breitet täglich	Mist..................	1½	Morgen,
harkt	Winterkorn inkl. Auffsetzen ...	2¼	"
	Sommerkorn..................	2¼	"
	Erbsen..................	3	"
breitet	Heu und Klee..............	⅔	"
harkt	nach beim Einfahren..........	150	Stiege,
ladet	Heu..................	80	Zentner,
harkt	nach Heu..................	100	"
taßt	ein auf den Heustall..........	25	"
taßt	ein Korn..................	50	Stiege.

III. Jungen.

Zur Besetzung eines Pfluges auf jährlich zweihundert Tage = ein Junge.

Stolp- und Treptowsches Departement.

Insofern diese Arbeiten nicht durch unentgeltliche Dienstage der Tagelöhner verrichtet werden können, wird das Tagelohn nach den an jedem Orte drei Jahre hindurch üblich gewesenen Sätzen berechnet, wobei darauf zu rücksichtigen ist, ob diese Mehrarbeiten durch Leute, welche in herrschaftlichen Wohnungen untergebracht sind, oder durch fremde Arbeiter verrichtet werden müssen. Werden dagegen mehr unentgeltliche Arbeitstage geleistet, als nach der Arbeitsberechnung erforderlich sind, so werden die überschießenden Tage nach den am Orte geltenden Tagelohnsätzen mit Rabatt von ein Drittel bei den baaren Gefällen zur Einnahme gestellt.

Stargard und Anklam.

Insofern diese Arbeiten nicht durch unentgeltliche Dienstage der Tagelöhner ꝛc. verrichtet werden können, werden auf je dreihundert fehlende Manns-, Frauen- oder Pflugtage das Gesindelohn und die Speisekosten

kosten für einen Knecht, eine Magd oder resp. einen Jungen berechnet. Werden dagegen mehr unentgeltliche Arbeitstage geleistet, als nach der Arbeitsberechnung erforderlich sind, so wird nach demselben Verhältniß weniger Gesinde veranschlagt.

IV. Der Drescherlohn

wird, mag der Drusch durch Menschen oder Dreschmaschinen erfolgen, immer nach dem ortsüblichen Lohne für das Dreschen mit der Hand berechnet, und auch beim Rübsen so, wie bei allen übrigen Getreidearten.

7) Zum Ersatz des todten und lebenden Inventarii, sowie an Lohn für Schmiede- und Schirrarbeiten inkl. Zuthaten, werden für jeden prinzipienmäßig zu haltenden Ochsen zehn Scheffel Roggen in Abzug gebracht.

8) Grabenarbeit. In Beziehung auf die Ackergräben bleibt es den Taxkommissarien überlassen, nach ihrem pflichtmäßigen Gutachten festzustellen, ob überhaupt zur Konservation derselben ein Abzug in Rechnung zu stellen ist, und haben sie im bejahenden Falle solchen in Ansatz zu bringen.

Bezüglich auf die Wiesengräben findet in Rücksicht der nicht berieselten Wiesen ein gleiches Verhältniß wie bei den Ackergräben statt.

Insofern große Abzugskanäle, Verwallungen oder Schleusen zu unterhalten sind, muß nach dem Arbitrio der Taxkommissarien, welchem jedoch ein technisches Gutachten zum Grunde zu legen ist, für Unterhaltung derselben ein angemessener Betrag in Ausgabe gestellt werden.

Bei den Berieselungswiesen wird die Bestimmung des Kosten-Betrages auch dem Arbitrio der Taxkommissarien überlassen.

9) Zum Heuankauf. Insofern derselbe nach den §§. 17. und 25. zulässig ist, werden pro Zentner des angekauften Quanti zehn Silbergroschen abgezogen.

10) Zur Feuerung. Wo nach dem Gutachten der Taxkommissarien weder Holz noch Torf in ausreichender Menge vorhanden ist, muß das Fehlende des Bedarfs, wie er im §. 34. ad 2b. näher normirt ist, angekauft und dieses nach den örtlichen Verhältnissen berechnet werden.

Diese unter B. zu berechnenden Lasten und Kosten werden von den sub A. berechneten Einnahmen in Abzug gebracht und ergiebt sodann das Residuum den Nettoertrag, welcher, mit fünf Prozent kapitalisirt, den Kapitalwerth der Gutseinnahme darstellt.

Von diesem Kapitalwerthe werden noch nachstehende Abzüge gemacht:

1) Die Defekte an den Gebäuden werden durch Sachverständige ermittelt und deren Herstellung in wirthschaftlichen Zustand berechnet, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Schock Dachstroh, das Bund zu zwanzig Pfund, mit zwei Thaler und fehlendes Bauholz nur da veranschlagt wird, wo solches nach dem Arbitrio der Taxkommissarien auf dem Gute sich nicht vorfindet.

2) Zur Konservation der Gebäude inkl. des für dieselben zu entrichtenden Feuerkassengeldes werden drei Prozent des Taxwerthes, wo aber bei Holz-

Holztaxen der Bauholzbedarf schon vollständig in Abzug gekommen ist, nur zwei Prozent vom Kapitalwerthe abgerechnet.

3) Für die Beaufsichtigung der Wirthschaftsführung (Hofmeister) kommt Ein Prozent vom Kapitalwerthe in Abzug.

4) Fehlendes Wirthschaftsinventarium.

Dasselbe wird nach folgenden Sätzen defektirt:

für ein Pferd	50	Rthlr.	— Sgr.
= einen Ochsen	25	=	— =
= eine Kuh	16	=	— =
= ein Haupt Jungvieh oder Märzkuh	6	=	— =
= ein Schwein	2	=	— =
= ein feines Schaaf	1	=	20 =
= ein grobes oder Märzschaaf	1	=	— =

Für das todte Inventarium auf jeden prinzipienmäßig zu haltenden Pflug nach dem Arbitrio der Kommissarien bis zu zehn Thaler. Nachdem diese Abzüge gemacht sind, treten dem Kapitale hinzu:

1) Für das Wohnhaus, insofern dasselbe außer den nöthigen Wirthschaftslokalien noch anderweite Räumlichkeiten darbietet:

von 3,000 Rthlrn.	bis 10,000 Rthlr.	Kapitalwerth	500	Rthlr.
= 10,000 =	= 20,000 =	=	1,000	=
= 20,000 =	= 30,000 =	=	1,200	=
= 30,000 =	= 40,000 =	=	1,500	=
= 40,000 =	= 50,000 =	und darüber	2,000	=

2) Für Jagd, Fischerei, Brau- und Brennereien diejenigen Sätze, welche in den §§. 37., 38. und 39. unter gewissen Modalitäten bestimmt worden sind,

und ergiebt sich sodann der Taxwerth des Gutes.

Dritter Abschnitt.

Betreffend Subhastationstaxen.

§. 43.

Bezüglich auf den §. 8. wird bemerkt, daß bei Subhastationstaxen folgende Abweichungen von den vorstehenden Taxprinzipien eintreten sollen:

1) Die Veranschlagung baarer Pächte erfolgt nach ihrem Befunde ohne Abzug von ein Sechstel, sowie auch

2) der vorgeschriebene Abzug bei den Erbverpachtungen in gleicher Art cessirt.

3) Die Veranschlagung der veränderlichen bäuerlichen Renten erfolgt nicht nach dem reglementsmäßigen Roggenpreise, sondern nach den in dem laufenden Decennio festgestellten baaren Durchschnittspreisen.

4) Die Veranschlagung von Grundstücken, die außer den Grenzen des Gutes liegen, oder von Servitutrechten wird berücksichtigt, wenn selbige auch noch

noch nicht dem Gute qu. im Hypothekenbuche zugeschrieben sind, sowie auch

5) die Veranschlagung des Krugverlages in fremden Gütern.
6) Die Veranschlagung von Fabrikanstalten, als Eisenhämmer, Kalkbrennereien, Theerschwelereien, Ziegeleien, Wind-, Dampf- und Oelmühlen ꝛc., ohne daß die Führung des vorgeschriebenen zwölfjährigen Nachweises des Einkommens geführt werden darf, nach dem stattfindenden Befunde; auch fällt
7) die Ermäßigung der aus dem Befunde sich ergebenden Abdüngung fort, falls bei Aufstellung der theoretischen Dungberechnung und Kontrolle ein geringeres Resultat sich ergeben sollte.
8) Die im §. 6. II. bei dem Kanon und ähnlichen Abgaben von Kirchen und Pfarrländereien ꝛc., die dem Gute zugeschlagen worden sind, vorgeschriebene Erhöhung zu drei und ein halb Prozent in Kapital, kommt nicht in Anwendung, und wird die betreffende Abgabe nur nach ihrem Betrage als gewöhnliche jährliche Abgabe in Abzug gestellt.
9) Zur Feststellung des Werthes der Waldung genügt die von einem Oberförster durch Aufnahme einer Taxe ermittelte Werthsbestimmung; wo der Wald jedoch von keinem erheblichen Umfange oder der Zustand der Art ist, daß eine Forsttaxe kein besonderes Resultat zu gewähren verspricht, können die Taxkommissarien nach ihrem Ermessen für den Grund und Boden einen Kapitalansatz normiren.

Unter einem solchen Taxinstrumente muß ausdrücklich vermerkt werden, daß auf Grund dieser Taxe eine Pfandbriefsbewilligung nicht erfolgen kann.

Bei Aufnahme der Subhastationstaxe ist zugleich das erforderliche Material zu sammeln, um diese in eine Anleihetaxe umarbeiten zu können.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).